

# RS UVS Kärnten 2004/01/27 KUVS- 1279-1284/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2004

## Rechtssatz

Fehlt im Anschluss an den Vorwurf, den Fahrtrichtungswechsel nicht angezeigt zu haben, das wesentliche Tatbildmerkmal, dass sich andere Straßenbenützer nicht auf den beabsichtigten Vorgang haben einstellen können, so ist im Hinblick darauf, dass die Übertretung dem Berufungswerber nicht richtig und vollständig vorgehalten wurde, ein Verstoß nach § 44a Z 1 VStG gegeben und war das Verwaltungsverfahren diesbezüglich einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Nichtanzeigen des Fahrtrichtungswechsels, hrtrichtungswechsel, richtiger und unvollständiger Vorhalt der Übertretung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)